

In die Machtausübung sind gemäß Art. 5 des Verfassungsentwurfs auch alle örtlichen Volksvertretungen einbezogen. Die örtlichen Organe sind Glieder des einheitlichen Systems der sozialistischen Staatsmacht, die ihren spezifischen Beitrag zur Lösung der gesamtgesellschaftlichen und gesamtstaatlichen Aufgaben leisten. Das gemeinsame Handeln aller staatlichen Organe dient den verfassungsmäßigen Zielen der politischen Machtausübung durch das werktätige Volk (Art. 46). Die Einheit des Systems der Volksvertretungen und ihr zielstrebiges Zusammenwirken erlangen wachsende Bedeutung. Die Bestimmung der Ziele der gesellschaftlichen Entwicklung sowie der Hauptregeln für das Zusammenwirken der Bürger, Gemeinschaften und Staatsorgane durch die Volkskammer gibt *allen* Staatsorganen die einheitliche Grundlage für die perspektivische, komplexe und eng mit den Bürgern und ihren Gemeinschaften verbundene Führungstätigkeit. Infolge des komplexen Charakters der gesellschaftlichen Entwicklung wirkt sich die eigenverantwortliche Erfüllung jeder Aufgabe immer stärker auf die gesellschaftliche Entwicklung anderer Bereiche sowie auf die Erfüllung der gesamtstaatlichen Aufgaben aus. Die Leitungstätigkeit unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung des *Gesamtsystems* des Sozialismus ist deshalb notwendig mit der verstärkten Kooperation in der staatlichen Organisation verbunden. Das bedingt zugleich, daß im einzelnen die Verantwortung der objektiven Funktion der jeweiligen Leitungsebene und ihrer Staatsorgane im Gesamtsystem entspricht.

Die erhöhte Eigenverantwortung der örtlichen Volksvertretungen ist gegenwärtig und in der Perspektive eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der gesamten staatlichen Politik. Auch dieses objektive Erfordernis wurde zum Verfassungsgrundsatz: Die örtlichen Volksvertretungen entscheiden auf der Grundlage der Gesetze in eigener Verantwortung über alle Angelegenheiten, die ihr Gebiet und seine Bürger betreffen (Art. 81 Abs. 2). Das schließt die schrittweise Erweiterung ihrer Rechte ein, die durch entsprechende materielle und finanzielle Fonds gesichert sein müssen.

Die verfassungsrechtliche Fixierung der Eigenverantwortung der örtlichen Staatsorgane ist mit erheblichen Konsequenzen für den Staatsaufbau verbunden. Sie macht eine gesetzliche Regelung ihrer Aufgaben und Befugnisse erforderlich, die durch zentrale Staatsorgane auszuarbeiten sind, wobei die örtlichen aktiv mitwirken. Sie verlangt gleichzeitig ein höheres Niveau der Führungstätigkeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe. Ihre Stellung im Gesamtsystem der staatlichen Leitung als Glieder der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht erfordert vor allem das Denken und Handeln im Interesse des Ganzen, das Begreifen jedes Gliedes als integrierender Bestandteil im Gesamtsystem.

Das neue Verhältnis zwischen zentralen und örtlichen Staatsorganen kann also weder mit Kategorien der bürgerlichen Theorie von der kommunalen Selbstverwaltung noch mit denen der administrativen Über- und Unterordnung erfaßt werden. Ihr Zusammenwirken wird geprägt von der Gemeinsamkeit der Interessen und findet in neuen, stabilen Systemregelungen ihre verfassungsrechtliche Ausgestaltung. Damit verankert der Verfassungsentwurf Erkenntnisse und Grundsätze, die mit der rechtlichen Vervollkommnung des Systems der staatlichen Leitung in den letzten Jahren gewonnen worden sind und sich in der Praxis bewährt haben.<sup>19</sup>

In Verallgemeinerung dieser gesetzlichen Regelungen und der Erfahrungen bei ihrer Verwirklichung werden auch die Beziehungen zwischen den Städ-

<sup>19</sup> vgl. dazu näher G. Schulze, „Die verfassungsrechtliche Stellung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe“, S. 554 ff. dieses Heftes.